# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 01/2020 zur Aufstallung von Geflügel und zum Verbot von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Herzogtum Lauenburg

I.

Aufgrund der Feststellung der Geflügelpest bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein in sieben Kreisen und einer kreisfreien Stadt werden zur Vermeidung des Eintrags der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel gemäß

- § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung,
- § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung und
- § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG)

folgende Anordnungen getroffen:

- 1) Im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel) ausschließlich
  - a) in geschlossenen Ställen oder
  - b) unter einer Vorrichtung gehalten werden, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).
- 2) Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben ist im gesamten Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg verboten.

In begründeten Einzelfällen kann der Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Veterinär-wesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Fax: 04542 8228310; E-Mail: <a href="mailto:veterinaerwesen@kreis-rz.de">veterinaerwesen@kreis-rz.de</a>) auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Aufstallungspflicht genehmigen.



# **Begründung**

#### Zu 1:

Bei der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) handelt es sich um eine hoch-ansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, die nach einem Eintrag in einen Geflügelbestand zur Tötung aller Tiere des Bestandes sowie durch weitreichende Restriktionsmaßnahmen in der Umgebung der betroffenen Geflügelhaltung zu erheblichen wirtschaftlichen Folgen für weitere Geflügelhalter und die Geflügelwirtschaft führt.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) ist in seiner Risikoeinschätzung vom 02.10.2020 aufgrund von zahlreichen Meldungen zum Auftreten der hochpathogenen aviären Influenza des Subtyps HPAI H5N8 in den Herkunftsregionen von bestimmten Zugvögeln von einem hohen Eintragsrisiko nach Deutschland ausgegangen, da diese Vögel von dort ab Mitte Oktober nach Mitteleuropa abziehen.

Seit 30.10.2020 wurde der Geflügelpesterreger (Subtypen HPAI H5N8 und H5N5) in Schleswig-Holstein bei 115 Wildvögeln in den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen, Rendsburg-Eckernförde, Steinburg, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Plön sowie in der Stadt Neumünster nachgewiesen (Stand: 09.11.2020).

Das hohe Ansteckungspotential dieses Virus sowie seine besonders starken gesundheitsschädigenden Eigenschaften haben seit Beginn des Tierseuchengeschehens zu über 3.000 verendeten Wildvögeln im Bereich der schleswig-holsteinischen Westküste sowie zu jeweils einem Ausbruch in einem Hausgeflügelbestand im Kreis Nordfriesland bzw. Segeberg geführt.

Nach einer aktualisierten Risikoeinschätzung des FLI vom 05.11.2020 ist durch den fortdauernden Vogelzug mit weiteren Einträgen des Geflügelpestvirus auch in andere Regionen Deutschlands zu rechnen, wodurch auch das Risiko indirekter Eintragungswege in Geflügelhaltungsbetriebe ansteigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Stallhaltungen.

Im Rahmen der zur Anordnung einer Aufstallungspflicht durchzuführenden Risikobewertung sind gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung neben der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts die örtlichen Gegebenheiten wie Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete, an denen sich Wat- und Wasservögel sammeln, das Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte im Kreisgebiet sowie das Auftreten von Verdachtsfällen oder Nachweisen der Geflügelpest in den angrenzenden Kreisen zu berücksichtigen.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg befinden sich Gebiete mit einer hohen Wildvogeldichte der vorgenannten Arten an den größeren Binnenseen, der Elbe und im Verlauf des Elbe-Lübeck-Kanals.

Mit heutigem Stand sind im Kreis Herzogtum Lauenburg 1429 Geflügelhaltungen registriert. In diesen Betrieben werden über 372000 Stück Geflügel gehalten. Mit 288 Stück Geflügel pro km² besteht im Kreisgebiet insgesamt eine hohe Geflügeldichte.

Der Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus HPAI H5N8 bei einer Wildente, die im Hamburger Stadtteil Lohbrügge in einer Entfernung von ca. 2 km Luftlinie zur Kreisgrenze gefunden wurde, zeigt die Nähe des Geflügelpestgeschehens zur Wildvogelpopulation im

Kreisgebiet. Mit einem Eintrag des Geflügelpestvirus durch Wildvögel, insbesondere durch aasfressende oder infizierte aber noch nicht erkrankte Wildvögel ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen. Die zunehmende Nachweisrate des Geflügelpestvirus bei Wildvogelarten, die sich nicht ausschließlich in unmittelbarer Gewässernähe aufhalten, macht es erforderlich, die Aufstallungspflicht nicht nur für Risikogebiete in der Nähe zu Wildvogelsammelplätzen sondern für das gesamte Kreisgebiet anzuordnen.

# zu 2):

Gemäß § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung kann die zuständige Behörde bestimmte Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchen-bekämpfung erforderlich ist. Aufgrund des aktuellen Geflügelpestgeschehens liegt eine solche Situation bezogen auf Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und Tauben für das gesamte Kreisgebiet vor. Das Zusammentreffen von Geflügel und Tauben unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personen- und Fahrzeugverkehr bergen die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt. Das Verbot der vorgenannten Veranstaltungen ist verhältnismäßig, weil es geeignet ist, die Verbreitung der aviären Influenza durch die Unterbindung von Kontakten zwischen Tieren unterschiedlicher Herkunft sowie mit Personen und Gegenständen, die möglicherweise in Kontakt mit den Infektionsquellen gekommen sind, zu verhindern. Mildere Maßnahmen sind diesbezüglich nicht mit gleicher Sicherheit geeignet.

Das Verbot erfüllt auch das Gebot der Erforderlichkeit und Angemessenheit, da eine Ausbreitung der Geflügelpest in Anbetracht des damit verbundenen Tierleids in den betroffenen Geflügelbeständen und der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft von herausragender Bedeutung ist und das Interesse des Veranstalters überwiegen. Gemäß § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes werden auch Veranstaltungen mit Tauben von dem Verbot erfasst.

II.

# Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird für die im Abschnitt I getroffenen Anordnungen im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet, sofern diese nicht bereits durch § 37 des Tiergesundheitsgesetzes gegeben ist.

# Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten und zu Handelssanktionen führen kann. Für einen längeren Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt und bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens. Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderes Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche Vorrang gegeben werden muss.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter im Aufstallungsgebiet zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

III.

#### **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes öffentlich bekanntgegeben. Sie gilt ab 12.11.2020.

IV.

# **Hinweise**

- 1. Bisher nicht gemeldete <u>Geflügelhaltungen</u> (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Haltungsstandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittel-überwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542 8228310, E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) anzuzeigen.
- 2. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000,- € geahndet werden.
- 3. Unabhängig von der Aufstallungspflicht bzw. der Haltung des Geflügels in einer Schutzvorrichtung sind die Biosicherheitsvorschriften gemäß § 3 der Geflügelpestverordnung einzuhalten, wonach das Geflügel nur an Stellen gefüttert werden darf, die für Wildvögel unzugänglich sind und nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden darf, zu dem Wildvögel
  Zugang haben. Außerdem sind Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.
- 4. Beim Auftreten von Todesfällen in einem Geflügelbestand von mehr als 2 Prozent der Tiere innerhalb von 24 Stunden bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren oder mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße bis einschließlich 100 Tieren binnen 24 Stunden oder einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von 5 Prozent innerhalb von 24 Stunden sind vom Tierhalter unverzüglich Untersuchungen durch einen Tierarzt zum Ausschluss des Vorliegens einer Infektion mit dem hoch- oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus zu veranlassen. (§ 4 Geflügelpest-Verordnung)
- 5. Weitergehende Informationen zum Schutz von Geflügelhaltungen vor einem Eintrag der Geflügelpest sind im Internet unter anderem in den nachfolgenden Veröffentlichungen zu finden:
  - das Faltblatt "Gefahr Geflügelpest wie schütze ich meine Tiere?"
     Internet-Link:
     <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/Flyer\_Kleintierhalter.pdf?\_blob=publicationFile&v=1">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/Flyer\_Kleintierhalter.pdf?\_blob=publicationFile&v=1</a>

 das Merkblatt des Friedrich-Loeffler-Instituts zu Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Kleinhaltungen Internet-Link:

https://openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\_derivate\_00000891/Merkblatt-Al\_2016-11-25.pdf

 die Checkliste zur Vermeidung der Einschleppung der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest).
 Internet-Link:

https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar\_derivate\_00002067/Checkliste-Gefluegelpest-2017-03-17.pdf

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mölln, den 11.11.2020

Kreis Herzogtum Lauenburg Der Landrat Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold Amtstierarzt

# <u>Anhang</u>

# **Zitierte Rechtsvorschriften**

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBI. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBI. I S. 1626)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBI. I S. 1665, 2664)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungs-gesetz LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBI. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.09.2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 508)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 141) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.01.2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 3)